

E. Flammarion in Paris.

Berthaut, L., le réveil. 18°. 3 fr. 50 c.
 Biottot, les grands inspirés devant la science — Jeanne d'Arc.
 18°. 3 fr. 50 c.

Hachette & Cie. in Paris.

Barzini, L., de Pékin à Paris en soixante jours. Ill. 8°. 12 fr.
 Funck-Brentano, F., Mandrin. Ill. 8°. 7 fr. 50 c.
 Rolland, R., Vie de Beethoven. 16°. 2 fr.
 Scott, la «Discovery» au pôle sud. Ill. 2 vols. 8°. 50 fr.

L. Laveur in Paris.

Dayot, A., la peinture anglaise. Ill. 8°. 50 fr.

Librairie Universelle in Paris.

Trève, J., la robe d'amour. 16°. 3 fr. 50 c.

A. Méricant in Paris.

De Téramond, G., la force de l'amour. Ill. 18°. 3 fr. 50 c.

Louis Michaud in Paris.

Savine et Bournand, le 9 Thermidor. Ill. 1 fr. 50 c.

P. Ollendorff in Paris.

Farrere, C., Mademoiselle Dax, jeune fille. 18°. 3 fr. 50 c.
 De la Noë, L., Susanne et les deux vieillards. Ill. 8°. 5 fr.
 Toucas-Massillon, E., la double aventure. 18°. 3 fr. 50 c.
 Vaucaire, M., le piège. 18°. 3 fr. 50 c.

C. Reinwald-Schleicher frères in Paris.

Lamarck, J., Philosophie zoologique. 8°. 2 fr.

Vigot frères in Paris.

Gérard et Bonn, Traité pratique d'analyse des denrées alimentaires.
 Ill. 8°. 15 fr.

Zum Entwurf eines Gesetzes über das schweizerische Postwesen.

(Vgl. Nr. 274 d. Bl.)

* Der Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins hat in einer Eingabe an die Eidgenössische Oberpostdirektion zu Händen des Bundesrats und der national- und ständerätlichen Spezialkommissionen Stellung zu dem (hier mitgeteilten) Gesetzentwurf betreffend Neuregelung des schweizerischen Postwesens genommen. Die Eingabe lautet:

Bern und Basel, den 10. Oktober 1907.

An die Tit. Eidg. Oberpostdirektion
zu Händen des hohen Bundesrates und der Tit.
national- und ständerätlichen Spezialkommissionen.

Hochgeehrter Herr Oberpostdirektor!

Wie wir den Zeitungen entnehmen, stellt der Verband Schweizerischer Postbeamten zu dem Entwurf für ein Bundesgesetz betr. das schweizerische Postwesen den Antrag, die jetzt bestehende Taxe von 2 Rappen für Drucksachen im Gewicht bis zu 50 g aufzuheben und durch eine Einheitstaxe von 5 Rappen bis zu 250 g zu ersetzen.

Diese tiefgreifende Änderung wird in der Eingabe des Verbandes Schweizerischer Postbeamten damit begründet, daß es volkswirtschaftlich richtiger sei, der notwendigen Korrespondenz möglichst niedrige Taxen zu gewähren, mindestens ebenso niedere wie den Luxus- und Gelegenheitskorrespondenzen, als da seien: Ansichtskarten und Gratulationskarten, Kurpfuscherprospekte und Verlobungsanzeigen.

»Jene großen Weltfirmen«, heißt es dann weiter, »die Hunderten und Tausenden von Einwohnern Verdienst gewähren, profitieren nichts von unserer Drucksachentaxe, denn ihre Korrespondenz ist anderer Art. Sie müssen der Post für einen Gegenstand von gleicher Größe und Gewicht, der gleichviel Mühe verursacht, gleichviel Arbeit erfordert, fünfmal mehr Porto entrichten, als ein Lotterieuunternehmen, das in seinen Prospekten auf die Dummheit und Habgier der Leute spekuliert. Forscht man dem Ursprung der Massensendungen à 2 Rappen nach, so stößt man oft genug auf »Firmen«, deren Existenz sich kaum ergründen läßt und welche die Menschheit mit ihren Anpreisungen besser verschonten. Der Buchhändler hat von der 2 Rappen-Taxe wenig; denn das geringste Heftchen übersteigt das Gewicht von 50 g. Die Ungerechtigkeit, dem realen Geschäftsmann für seine Briefe, dem alten Mütterchen für seine Zeilen an die Kinder mehr Porto abzufordern als den Bergfexen oder den Hochzeitspärdchen für ihre undeutlich mit Bleistift geschriebenen Ansichtskarten, oder dem Vereinsvorstand für seine Zirkulare, womit er die Mitglieder zum Bankett einlädt, hätte schon längst zu verschwinden verdient.« —

Man könnte über diese mehr sonderbare als der Wirklichkeit entsprechende Darstellung alles dessen, was die für 2 Rappen beförderten Drucksachen im Gegensatz zu der ernsthaften Korrespondenz von Weltfirmen und alten Mütterchen enthalten sollen, lächelnd hinweggehen, wenn sie nicht von einem Vereine ausginge, bei dessen Mitgliedern man eine gewissenhafte Prüfung voraussetzen dürfte, bevor sie derartige Zerrbilder an die Öffentlichkeit bringen.

Unter diesen Umständen erscheint es uns Pflicht aller derjenigen Kreise, die durch die Aufhebung der 2 Rappen-Taxe betroffen werden würden, gegen eine so phantastische Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse Verwahrung einzulegen. Wir schweizerischen Buchhändler möchten uns wenigstens nicht dem Vorwurf aussetzen, daß man später von uns sagen könnte, wir seien nicht rechtzeitig für die Unentbehrlichkeit der jetzigen 2 Rappen-Taxe eingetreten.

Zuerst sei uns gestattet, auf eine Inkonsistenz in der Eingabe des Verbandes Schweizerischer Postbeamten hinzuweisen. Auf Seite 5 heißt es:

»Der Buchhändler hat von der 2 Rappen-Taxe wenig; denn das geringste Heftchen übersteigt das Gewicht von 50 g.«

Auf Seite 11 aber sagen die Herren:

»Nach einer der Wirklichkeit offensichtlich nahekommenden Schätzung entfallen $\frac{2}{5}$ der 2 Rappen-Drucksachen auf den Buchhandel.«

Zwei Fünftel des gesamten 2 Rappen-Postverkehrs scheinen uns nun wirklich nicht »wenig« und wohl der Mühe wert zu sein, daß der schweizerische Buchhandel sich dagegen wehrt, diesen schon jetzt erheblichen Ausgabeposten in Zukunft mit $2\frac{1}{2}$ multiplizieren zu müssen. Für uns ist die 2 Rappen-Taxe geradezu unerlässlich zur Ausstreuung des Literatursamens, von dem eben leider viel unter die Dornen fällt. Nicht überallhin kann man das vollständige Buch oder auch nur das erste Heft oder eine Probenummer senden. Wegen Überschreitung des Gewichts von 50 g käme das Porto zu hoch und das Material, von dem ein großer Teil verloren geht, zu teuer. Diesen Kulturdienst muß der beinahe ausnahmslos im Gewicht unter 50 g bleibende Prospekt tun.

Außer für Prospekte bedürfen wir aber auch der 2 Rappen-Taxe für unsere Bücherbestellkarten, für Nachrichtszettel betr. Erscheinen neuer Bücher, für Anfragen betr. Fortsetzungen u. u. Bei den ohnehin in erschreckender Weise gewachsenen Spesen könnte der Buchhandel einen Preisaufschlag nicht ertragen, ohne in seiner Tätigkeit empfindlich gehemmt zu werden.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die oben zitierte Schilderung des Verbandes Schweizerischer Postbeamten richtigzustellen, soweit es sich um außerhalb des Buchhandels liegende Gebiete handelt.